

Was muss ich beachten, wenn ich jemandem privat einen Kredit geben möchte?

In den letzten Jahren wurde immer häufiger privat Geld verliehen. Oft gibt es im Nachhinein jedoch Probleme mit der Rückzahlung und der Durchsetzung seiner Ansprüche.

Man sollte in jedem Fall zuvor schriftlich einen Vertrag aushandeln, auch wenn man einem Bekannten, Freund oder Verwandten Geld leiht. Vor Gericht muss man nämlich beweisen, dass tatsächlich ein Darlehen vereinbart und erteilt wurde und zu welchen Konditionen. Dieser Vertrag sollte als „privater Darlehensvertrag“ überschrieben sein.

Muster für private Darlehensverträge erhält man gegen Entgelt im Internet oder in Schreibwarengeschäften. Auch Rechtsanwälte können selbstverständlich einen individuellen Vertrag entwerfen, was sich bei größeren Summen unbedingt empfiehlt. Man sollte Musterverträge in jedem Fall konkretisieren. Wer leiht wem (Vor- und Zunahme, Adresse, Passnummer) wie viel Geld? Wann wird das Geld an den Darlehensnehmer ausgezahlt und bis wann soll der Betrag zurück gezahlt werden? Ist der Betrag in einer Summe fällig oder in Raten? Wie hoch sind die Raten? Sind Zinsen geschuldet oder nicht? Wie hoch sind die Zinsen? Hierbei sollte man sich an den banküblichen Zinsen orientieren, sonst schuldet der Darlehensnehmer im Zweifel gar keine Zinsen wegen Wucher. Man sollte sich auch nennen lassen, wofür das Darlehen verwendet wird. Ebenfalls ratsam ist, zu vermerken, wie bzw. wovon der Darlehensnehmer das Geld zurückbezahlen möchte. Geht er arbeiten? Hat er Eigentum in Thailand oder Deutschland? Im Zweifel kann man sich auch eine Schufa-Auskunft zeigen lassen, welche jeder Bürger mittlerweile einmal jährlich kostenlos erhält. Ebenfalls zu überlegen ist, ob man auch mit einem Bürgschaftsvertrag abschließt, so dass ein Dritter bei Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers zahlen muss. Auch andere Sicherheiten können vereinbart werden.

Es ist ebenfalls ratsam, den Vertrag möglichst in Deutsch und Thai abzufassen, damit sich später niemand darauf berufen kann, er hätte den Inhalt nicht verstanden. Ebenfalls ist es ratsam, eine Kopie der beiden Pässe an den Vertrag anzuheften und die Unterschriften unter dem Vertrag mit jenen aus den Pässen abzugleichen. Im Zweifel muss man nämlich vor Gericht beweisen, dass die Unterschrift des anderen auch echt ist! Es erhalten sowohl Darlehensgeber als auch Darlehensnehmer je ein Original des Vertrages. Jeder sollte schriftlich bestätigen, ein eigenes Exemplar erhalten zu haben. Der Vertrag sollte außer Reichweite des Vertragspartners sicher aufbewahrt werden.

Das Darlehen sollte nachweislich ausgezahlt werden, also am besten per Überweisung mit dem Betreff „Zahlung laut Darlehensvertrag vom ...“. Andernfalls sollte man sich den Empfang jedenfalls schriftlich quittieren lassen bei Übergabe. Auch die Rückzahlung sollte per Überweisung oder mit Quittung erfolgen.

Wie sollte man sich nun verhalten, wenn das Darlehen nicht wie vereinbart zurückgezahlt wird? Man sollte zunächst schriftlich die Rückzahlung / Ratenzahlung anmahnen und später das Darlehen insgesamt schriftlich fristlos kündigen und den Darlehensnehmer bis zu einem bestimmten Datum auffordern, den gesamten rückständigen Betrag samt Zinsen zurückzuzahlen. Die Kündigung sollte im Original unterschrieben beim Darlehensgeber ankommen, also nicht lediglich per Fax oder E-Mail, am besten auch mit Einschreiben-Rückschein.

Zu beachten ist weiterhin, dass innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit der Rückzahlung die Verjährung nach deutschem Recht eintreten kann, also der Anspruch nicht mehr durchsetzbar

ist. Die Verjährung wird gehemmt, wenn man zuvor vom Schuldner ein notarielles Schuldanerkennnis mit Verzicht auf die Einrede der Verjährung erhält oder gerichtlich Klage erhebt oder einen Mahnbescheid beantragt. Da man auch hier viel falsch machen kann, ist auf jeden Fall die Einschaltung eines Rechtsanwaltes ratsam, bei Summen über 5.000,00 EUR sogar notwendig.

Rechtsanwältin N. Beier